



Sektion Recht **Bundeskanzlei**
Chancellerie fédérale
Cancellaria federale
Chanzlia federala

**Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG]:
Genehmigung kantonaler Erlasse, Information über
Verträge der Kantone unter sich oder mit dem
Ausland**

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Schweizerische Bundeskanzlei
Juli 2004



Inhalt

1.	Ausgangslage	6
2.	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	6
2.1	Einladungen zur Stellungnahme	6
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	7
3.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	8
3.1	Frage 1: "Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf insgesamt?"	8
3.2	Frage 2: "Sind Sie mit der neuen Formulierung von Art. 61b E-RVOG über die Genehmigung kantonaler Erlasse einverstanden?"	8
3.3	Frage 3: "Sind Sie mit dem Verfahren betreffend die Information über Verträge der Kantone mit dem Ausland einverstanden?"	9
3.4	Frage 4: "Sind Sie mit der Beschränkung der Mitteilungspflicht für Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland einverstanden?"	10
3.5	Frage 5: "Teilen Sie die Auffassung, dass für die Geltendmachung von Einwänden und die Erhebung von Einsprachen klare Fristen auf Gesetzesstufe vorzusehen sind?"	11
3.6	Stellungnahmen zu weiteren Themen.....	12
a)	Ausführungen zur Wartefrist nach der Information des Bundes über Verträge bzw. zur Wirkung von Einwänden und Einsprachen auf den Abschluss und den Vollzug von Verträgen in den Erläuterungen	12
b)	Orientierung der nicht beteiligten Kantone (Art. 61c Abs. 3 E-RVOG).....	13
c)	Bereinigungsverfahren (Art. 61c Abs. 5 E-RVOG).....	14
d)	Ergänzung des Parlamentsgesetzes	14
e)	Weitere Änderungsvorschläge	15
f)	Vernehmlassung zum Entwurf der Ausführungsverordnung.....	16
<i>Anhang:</i>	Quantitative Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse	16



Liste der Vernehmlassungsadressaten (mit Abkürzungen)

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Canton de Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis / Canton du Valais
NE	Canton de Neuchâtel
GE	Canton de Genève
JU	Canton du Jura

Parteien

AL	Alternative Liste
CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GB	Grünes Bündnis
GPS	Grüne Partei der Schweiz
Lega	Lega dei Ticinesi
LPS	Liberale Partei der Schweiz
PST – POP	Parti Suisse du Travail – POP
SD	Schweizer Demokraten
Sol	Solidarités



SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP Schweizerische Volkspartei

Interessierte Kreise

BGer Schweizerisches Bundesgericht
DJS Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz
ES économie suisse Verband der Schweizer Unternehmen
EVG Eidgenössisches Versicherungsgericht
KdK Konferenz der Kantonsregierungen
KV Kaufmännischer Verband Schweiz
SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SAGV Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBankV Schweizerische Bankiervereinigung
SBV Schweizerischer Bauernverband
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGemV Schweizerischer Gemeindeverband
SGV Schweizerischer Gewerbeverband
IF Institut für Föderalismus
SKSGS Schweizerische Konferenz der Stadt- und Gemeindegemeinschaften
SSK Schweizerische Staatsschreiber-Konferenz
SSV Schweizerischer Städteverband
TS Travail.Suisse

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

CP Centre Patronal
FER Fédération des Entreprises Romandes



Abkürzungen

BV	Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998, SR 101
E-RVOG	Entwurf für eine Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes betr. Genehmigung kantonaler Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland
ParlG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz), SR 171.10
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997, SR 172.010



1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. Januar 2004 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG]: Genehmigung kantonaler Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, und beauftragte die Bundeskanzlei mit der Durchführung.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde Ende Januar 2004 im Internet (Homepage Bundesbehörden) und am 10. Februar 2004 im Bundesblatt (BBI 2004 477) unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Bezugsstelle für die Vernehmlassungsunterlagen publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 30. April 2004.

Für den vorliegenden Bericht wurden sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt, welche bis Ende Mai eingegangen sind. Die im Interesse der Übersichtlichkeit verwendeten Abkürzungen sind vorne aufgeführt.

2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

2.1 Einladungen zur Stellungnahme

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin vom 28. Januar 2004 wurden die folgenden 59 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen:

- 26 Kantonsregierungen¹,
- 15 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien²,
- 18 Interessierte Kreise:
 - 2 Bundesgerichte³
 - 3 Konferenzen der Kantone und Gemeinden⁴
 - 3 Gesamtschweizerische Kommunalverbände⁵
 - 8 Spitzenverbände der Wirtschaft⁶

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

² FDP, CVP, SP, SVP, LPS, EVP, PST-POP, SD, GPS, Lega, EDU, CSP, GB, AL, Sol

³ BGer, EVG

⁴ KdK, SSK, SKSGS

⁵ SSV, SGemV, SAB

⁶ ES, SGV, SAGV, SBV, SBankV, SGB, TS, KV



- 2 weitere Organisationen⁷

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Bis Ende Mai 2004 sind bei der Bundeskanzlei insgesamt 34 Stellungnahmen eingegangen. Von den 59 zur Stellungnahme eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben sich 32 schriftlich vernehmen lassen; 4 Vernehmlassungsadressaten⁸ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. 23 Eingeladene haben keine Stellungnahme eingereicht. Zusätzlich haben 2 Organisationen von sich aus eine Stellungnahme eingereicht. Geäussert haben sich im Einzelnen:

- 26 Kantone⁹
- 2 Parteien¹⁰
- 4 zur Stellungnahme eingeladene Kreise:
 - 1 Kommunalverband¹¹
 - 3 Spitzenverbände der Wirtschaft¹²
- 2 weitere Organisationen¹³

⁷ DJS, IF

⁸ SVP; BGer, EVG, KV

⁹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

¹⁰ CVP, EVP

¹¹ SGemV

¹² ES, SAGV, SGV

¹³ FER, CP



3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Frage 1: "Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf insgesamt?"

Die vorgesehene Teilrevision des RVOG (Genehmigung kantonaler Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland) wurde von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer¹⁴ insgesamt positiv beurteilt. Die vorgeschlagenen Anpassungen der bestehenden Gesetzesbestimmungen an Art. 48 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 2 BV werden als notwendig und zweckmässig erachtet.

5 Teilnehmer¹⁵ erachten den Gesetzesentwurf nur als teilweise geglückt. Insbesondere wird vorgebracht, dass auch mit der vorgesehenen Regelung verschiedene Unklarheiten bestehen bleiben. 2 Teilnehmer¹⁶ bedauern, dass das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für kantonale Erlasse, die Orientierung der Drittkantone über Verträge sowie das Bereinigungs- und Vermittlungsverfahren für strittige Verträge nicht näher im Gesetz geregelt wird.

1 Vernehmlassungsteilnehmer¹⁷ verlangt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die kantonalen Erlasse und des Verfahrens für die Verträge der Kantone jene Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass kommunale Interessen, welche in einem Spannungsverhältnis zu denen des Kantons stehen, gebührend berücksichtigt werden.

1 Kanton¹⁸ lehnt den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit Ausland ab und spricht sich für das Beibehalten des bisherigen Verfahrenskonzeptes aus.

1 Kanton¹⁹ hat keine Gesamtbeurteilung abgegeben.

3.2 Frage 2: "Sind Sie mit der neuen Formulierung von Art. 61b E-RVOG über die Genehmigung kantonaler Erlasse einverstanden?"

¹⁴ ZH, BE, LU, OW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU; EVP, CVP; ES, SAGV, SGemV; FER

¹⁵ UR, SZ, FR; SGV; CP

¹⁶ SGV; CP

¹⁷ SGemV

¹⁸ BS

¹⁹ NW



19 Vernehmlassungsteilnehmer²⁰ stimmen der neuen Formulierung von Art. 61b E-RVOG über die Genehmigung kantonalen Erlasse zu. Insbesondere wird begrüsst, dass die Bedingung ("Wenn ein Bundesgesetz es vorsieht") neu vorangestellt wird.

5 Teilnehmer schlagen vor, Art. 61 b E-RVOG sprachlich/redaktionell²¹ bzw. inhaltlich²² zu präzisieren oder dessen Anwendungsbereich²³ auszuweiten.

1 Kanton²⁴ wünscht, dass den Staatskanzleien regelmässig eine aktualisierte Liste der dem Bund zur Genehmigung unterbreitenden Erlasse zur Verfügung gestellt wird.

10 Vernehmlassungsteilnehmer²⁵ äussern sich nicht zur vorgeschlagenen Bestimmung über die Genehmigung kantonalen Erlasse.

3.3 Frage 3: "Sind Sie mit dem Verfahren betreffend die Information über Verträge der Kantone mit dem Ausland einverstanden?"

21 Vernehmlassungsteilnehmer²⁶ begrüssen das Verfahren für die Verträge der Kantone mit dem Ausland mit der vorgängigen Informationspflicht. 1 Teilnehmer²⁷ bedauert allerdings, dass die Unterschiede zwischen dem Verfahren für die Verträge der Kantone unter sich und dem Verfahren für die Verträge mit dem Ausland nicht besser aus dem Gesetzestext hervor gehen.

2 Kantone²⁸ schlagen vor, dass auch die Verträge der Kantone unter sich dem Bund vor dem Abschluss vorgelegt werden müssen. 1 anderer Kanton²⁹ wünscht, dass für die Verträge der Kantone unter sich und die Verträge der Kantone mit dem Ausland das gleiche Verfahren

²⁰ ZH, BE, SZ, OW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, SH, SG, TG, VD, VS, NE, JU; SGemV; FER

²¹ UR: Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen "... Er kann die Genehmigung erteilen, mit Vorbehalt erteilen oder verweigern."; ZG: Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen "... Eine erteilte Genehmigung kann erst mit der Genehmigung einer Revision des kantonalen Erlasses in Wiederwägung gezogen werden."

²² SGV, CP: On regrette que le nouvel art. 61b LOGA laisse à la future ordonnance d'application le soin de régler toutes les modalités d'examen et d'approbation du droit cantonal.

²³ GE: La nouvelle réglementation est lacunaire sur plusieurs points. Elle ne parle en effet que des actes normatifs cantonaux, alors même que l'approbation est parfois, à teneur de la législation fédérale, requise pour des plans, des décisions générales ou des décisions tout court.

²⁴ GL

²⁵ LU, NW, AI, AG, TI, GR; CVP, EVP

²⁶ ZH, UR, SZ, OW, GL, ZG, BL, AR, SG, TI, VD, VS, NE, GE, JU; CVP; SGV, SGemV; CP, FER

²⁷ FER

²⁸ ZH; BE

²⁹ BS



gilt: Entweder ist der Bund über alle Verträge vorgängig zu informieren oder aber über alle erst nach dem Abschluss.

1 Kanton³⁰ schlägt vor, in den Erläuterungen zu präzisieren, dass es sowohl beim Verfahren für die Verträge der Kantone mit dem Ausland wie auch für die Verträge der Kantone unter sich nicht um ein Genehmigungsverfahren, sondern um ein Informationsverfahren handelt.

1 weiterer Kanton³¹ empfindet den vorgeschlagenen Verfahrensweg als zu schwerfällig und wünscht sich eine Vereinfachung und vor allem eine zeitliche Straffung des Verfahrens. Zwei Kantone³² sind nicht einverstanden mit der in den Erläuterungen gezogenen Schlussfolgerung, wonach die Informationspflicht auch für Veränderungen und Auflösungen bestehender Verträge gelten soll. Diese weiche vom Wortlaut gemäss Art. 61c Abs. 1 E-RVOG ab, wo nur vom Vertragsschluss die Rede ist.

2 Vernehmlassungsteilnehmer³³ bemängeln die Redaktion von Art. 61c Abs. 1 E-RVOG und erachten die Wiederholung der in der Verfassung festgehaltenen Grundsätze zur Informationspflicht als überflüssig.

11 Vernehmlassungsteilnehmer³⁴ äussern sich nicht zum Verfahren betreffend die Information über Verträge der Kantone mit dem Ausland.

3.4 Frage 4: "Sind Sie mit der Beschränkung der Mitteilungspflicht für Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland einverstanden?"

19 Vernehmlassungsteilnehmer³⁵ erklären sich mit der Beschränkung der Mitteilungspflicht einverstanden.

5 Vernehmlassungsteilnehmer³⁶ sind zwar mit der Beschränkung der Mitteilungspflicht grundsätzlich einverstanden. Sie schlagen jedoch verschiedene Änderungen vor:

2 Kantone³⁷ verlangen, dass auch für Verträge, die von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind, das Verfahren nach Art. 61c E-RVOG zur Anwendung gelangt, sobald der Bund oder ein Drittkanton davon Kenntnis haben und eine Bundesrechtswidrigkeit vermutet wird.

³⁰ BE

³¹ TG

³² FR, TG

³³ SGV; CP

³⁴ LU, NW, SO, SH, AI, AG, FR, GR; EVP; ES, SAGV

³⁵ BE, LU, SZ, OW, GL, ZG, SO, BL, SG, AG, TG, VD, VS, NE, JU; SGV, SGemV; CP, FER

³⁶ ZH, UR, NW, GE; EVP

³⁷ UR, NW



1 Kanton³⁸ verlangt, dass auch Gegenrechtsvereinbarungen, beispielsweise im Bereich der Steuerbefreiungen, ebenfalls ausdrücklich von der Informationspflicht ausgenommen werden.

1 Kanton³⁹ schlägt verschiedene redaktionelle Änderungen vor.

1 Teilnehmer⁴⁰ verlangt, in Art. 61c Abs. 2 E-RVOG den Buchstaben b. zu streichen.

1 Kanton⁴¹ lehnt die Beschränkung ab. Er hält es für problematisch, zwei Gruppen von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Ausland zu schaffen und wünscht sich eine gleiche Vorgehensweise für alle Verträge.

9 Vernehmlassungsteilnehmer⁴² haben zur Beschränkung der Mitteilungspflicht keine Stellungnahme abgegeben.

3.5 Frage 5: "Teilen Sie die Auffassung, dass für die Geltendmachung von Einwänden und die Erhebung von Einsprachen klare Fristen auf Gesetzesstufe vorzusehen sind?"

Insgesamt stimmen 27 Vernehmlassungsteilnehmer⁴³ sprechen sich für die Einführung von klaren Fristen bei der Geltendmachung von Einwänden und der Erhebung von Einsprachen aus, davon 16 vorbehaltlos. Die anderen 11 schlagen inhaltliche Änderungen vor, welche hauptsächlich die Art, Dauer und Ausgestaltung der Fristen betreffen:

Ein Kanton⁴⁴ wünscht, dass die 6-monatige Frist als Verwirkungsfrist ausgestaltet wird.

Zwei Kantone⁴⁵ verlangen eine wesentliche Verkürzung der Fristen. Ein Kanton⁴⁶ verlangt die parallele Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Ausnahmefälle ("procédure d'urgence").

³⁸ ZH

³⁹ GE: Du point de vue matériel, il serait néanmoins souhaitable de préciser que c'est non seulement l'obligation d'informer qui ne s'applique pas aux conventions visées par l'alinéa 2, mais tout le reste de l'article sur la procédure en cas de contestation. L'alinéa 2 : "les alinéas 1 et 3 et suivants ne s'appliquent pas aux conventions: (...)"

⁴⁰ EVP

⁴¹ BS

⁴² FR, SH, AR, AI, GR, TI; ES, SAGV

⁴³ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU; EVP; SGV, SGemV; CP, FER

⁴⁴ ZH

⁴⁵ SG, TG



Zwei Kantone⁴⁷ beantragen die Erhöhung der Frist nach Absatz 4 von 2 auf 3 Monate; weitere zwei⁴⁸ erachten die 6-monatige Frist als zu kurz.

Ein Kanton⁴⁹ spricht sich dagegen aus, die Einsprache des Bundesrates oder von Drittkantonen bei der Bundesversammlung von der Bekanntmachung des Vertrages im Bundesblatt (Art. 61c Abs. 3 E-RVOG) abhängig zu machen. Er beantragt ferner die Einführung von Fristen für die Bekanntmachung im Bundesblatt sowie für das Genehmigungsverfahren durch den Bund.

Ein Kanton⁵⁰ verlangt, sämtliche Verfahrensschritte zu befristen und diese Fristen möglichst kurz zu gestalten; ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer⁵¹ verlangt flexiblere Fristen. Zudem soll auch dem Bund eine Frist für die Information der Drittkantone angesetzt werden.

Kein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Einführung von klaren Fristen auf Gesetzesstufe ab.

7 Vernehmlassungsteilnehmer⁵² beziehen zur Frage 5 keine Stellung.

3.6 Stellungnahmen zu weiteren Themen

a) *Ausführungen zur Wartefrist nach der Information des Bundes über Verträge bzw. zur Wirkung von Einwänden und Einsprachen auf den Abschluss und den Vollzug von Verträgen in den Erläuterungen*

Den Ausführungen zur Wartefrist nach der Information des Bundes über Verträge bzw. Wirkung von Einwänden und Einsprachen auf den Abschluss (Verträge der Kantone mit dem Ausland) bzw. den Vollzug von Verträgen (Verträge der Kantone unter sich) in den Erläuterungen stimmt 1 Vernehmlassungsteilnehmer⁵³ ausdrücklich zu.

⁴⁶ GE

⁴⁷ SH und NE

⁴⁸ OW und NW

⁴⁹ SZ: Bei der Dauer der Einsprachefrist sind auch die innerkantonalen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines verbindlichen Einigungsergebnisses zu berücksichtigen. Da der Informationspflicht die wesentlichen Vertragswerke unterstehen, dürfte deren Anpassung auf Grund eines Bereinigungsverfahrens regelmässig vom kantonalen Parlament oder Stimmvolk (fakultatives oder obligatorisches Referendum) zu beschliessen sein.

⁵⁰ BL

⁵¹ FER

⁵² FR, AI, TI, GR; CVP; ES, SAGV

⁵³ ZH



14 Teilnehmer⁵⁴ machen auf Unstimmigkeiten zwischen Gesetzesentwurf und Erläuterungen aufmerksam und sind mit den Ausführungen zur Wartefrist bzw. zur Wirkung von Einwänden und Einsprachen in den Erläuterungen in der derzeitigen Form nicht einverstanden. 4 Kantone⁵⁵ befürchten aufgrund der Erläuterungen zudem, dass faktisch wieder eine Genehmigungspflicht eingeführt werden soll.

17 Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁶ äussern sich nicht zur Wartefrist und den Wirkungen von Einwänden und Einsprachen auf den Abschluss bzw. Vollzug von Verträgen.

b) Orientierung der nicht beteiligten Kantone (Art. 61c Abs. 3 E-RVOG)

Der vorgeschlagenen Fassung des Artikels 61c Abs. 3 E-RVOG stimmen vier Kantone⁵⁷ zu.

Die Orientierung der nicht beteiligten Kantone über Verträge der Kantone durch den Bund wird von keinem Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt.

7 Teilnehmende⁵⁸ machen Änderungsvorschläge zu Abs. 3:

Vier Teilnehmende⁵⁹ fragen sich, ob die Publikation im Bundesblatt allein genügt und schlagen vor, die Kantone direkt zu informieren und den Vertragstext jedem Drittkanton zuzustellen. Ein Kanton⁶⁰ wünscht sich, dass der Zugang zu den Vertragstexten im Gesetz sichergestellt wird. Ein weiterer Kanton⁶¹ schlägt die Publikation des Vertragstextes auf dem Internet vor. Ein anderer Kanton⁶² möchte den Bund durch Absatz 3 zusätzlich verpflichten, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zu informieren.

21 Vernehmlassungsteilnehmer⁶³ äussern sich nicht explizit zu Art. 61c Abs. 3 E-RVOG.

⁵⁴ BE, LU, UR, FR, SH, AI, SG, GR, TG, VD, VS, NE, JU; CVP

⁵⁵ FR, AI, SG, VS

⁵⁶ SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, AR; AG, TI, GE; EVP; ES, SAGV, SGemV; CP, FER

⁵⁷ BS, VD, VS, GE

⁵⁸ ZH, UR, ZG, FR, BL; SGV; CP

⁵⁹ ZH, BL; SGV, CP

⁶⁰ UR

⁶¹ FR

⁶² ZG

⁶³ BE, LU, SZ, OW, NW, GL, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, NE, JU; CVP, EVP; ES, SAGV, GemV; FER



c) *Bereinungsverfahren (Art. 61c Abs. 5 E-RVOG)*

6 Teilnehmende⁶⁴ äussern sich zustimmend; das Bereinigungsverfahren wird von keinem Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt.

Drei Kantone⁶⁵ bringen jedoch Änderungsvorschläge an:

Nach einem Kanton⁶⁶ ist in den ausführenden Bestimmungen und den Erläuterungen zu ergänzen, dass es bei Differenzen zwischen Vertrags- und Drittkantonen ausschliessliche Sache der Kantone ist, eine einvernehmliche Lösung zu finden (ohne Mitwirkung des Departements).

Ein Kanton⁶⁷ verlangt in der Ausführungsverordnung festzuhalten, dass die Drittkantone ihre Einwände gegen Verträge auch dem zuständigen Departement mitteilen müssen. Ferner stellt er sich die Frage, ob es hinsichtlich des departementalen Bereinigungsverfahrens und des Einigungsverfahrens mit den Drittkantonen einer Koordinationsvorschrift bedarf.

Ein weiterer Kanton⁶⁸ erachtet ein Vermittlungsverfahren als nicht in jedem Fall zweckmässig und schlägt im Interesse einer schnellen Verfahrenserledigung eine Kann-Formulierung vor. Zudem wünscht er, das Departement als Koordinationsstelle im Hinblick auf das Vermittlungsverfahren zu bestimmen, um eine Abstimmung unterschiedlicher Einwände zu gewährleisten.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁹ bezieht zum Bereinigungsverfahren keine Stellung.

d) *Ergänzung des Parlamentsgesetzes*

Zur Ergänzung des Parlamentsgesetzes äussern sich vier Kantone⁷⁰; die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer⁷¹ beziehen dazu keine Stellung.

⁶⁴ UR, VD, VS, GE; SGV, CP

⁶⁵ ZH, SZ, TG

⁶⁶ ZH

⁶⁷ SZ

⁶⁸ TG

⁶⁹ BE, LU, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SH, SG, GR, AG, TI, NE, JU; CVP, EVP; ES, SAGV, GemV; FER

⁷⁰ ZH, ZG, BL, GE



Von den sich äussernden Kantonen ergeben sich folgende Bemerkungen:

2 Kantone möchten die Rechtsfolgen einer verweigerten Genehmigung ausdrücklich im Parlamentsgesetz festgehalten haben⁷².

Ein Kanton verlangt im Zusammenhang mit dem Antrag, sämtliche Verfahrensschritte klar zu befristen, einen dritten Absatz zu Art. 129a ParlG⁷³. In der Botschaft ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Einspracheentscheid der Bundesversammlung in der Form des einfachen Bundesbeschlusses gemäss Artikel 163 Abs. 2 BV ergeht, und darzulegen, ob er endgültig ist.

Ein Kanton wünscht sich redaktionelle und kleinere inhaltliche Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 129a E-ParlG⁷⁴. Ferner verlangt er, dass in einem neuen Abs. 3 das Recht Kantone, ihren Standpunkt vor der Bundesversammlung darzulegen, verankert wird⁷⁵.

e) *Weitere Änderungsvorschläge*

Ein Kanton regt an, Art. 61c E-RVOG in zwei Artikel aufzugliedern.⁷⁶

2 Kantone⁷⁷ schlagen die Einführung eines Vorprüfungsverfahrens zum kantonalen Vertragsentwurf durch den Bund vor, analog der Regelung im Merkblatt der Bundeskanzlei aus dem Jahre 2002. Ein Vorprüfungsverfahren soll das spätere Prüfungsverfahren erleichtern und der Verfahrensbeschleunigung / -straffung dienen.

⁷¹ BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU; CVP, EVP; ES, SAGV, SGV, SGemV; CP, FER

⁷² ZH: "Wird die Genehmigung verweigert, darf der Vertrag nicht vollzogen werden bzw. abgeschlossen werden.", ZG

⁷³ BL: "Die Bundesversammlung entscheidet ohne Verzug über die Einsprache, in der Regel im Rahmen der nachfolgenden Session."

⁷⁴ GE: "¹Si le Conseil fédéral élève une réclamation, il présente à l'Assemblée fédérale un projet d'arrêté fédéral simple accompagné d'un message et propose d'approuver partiellement ou de refuser d'approuver la convention." und "²Si un canton tiers élève une réclamation, la commission compétente du conseil prioritaire présente à son propre conseil un projet d'arrêté fédéral simple par lequel elle propose d'approuver la convention totalement ou partiellement ou de refuser de l'approuver."

⁷⁵ GE: "Le droit pour le ou les cantons contractants et le ou les cantons tiers de présenter à l'Assemblée fédérale leurs observations est garanti."

⁷⁶ ZG: Die Aussagen in den Absätzen 1 bis 3 erläutern, wie der Informationsfluss ausgestaltet wird. Die Abs. 4 bis 6 hingegen das Verfahren für die Genehmigung. Ihr normativer Gehalt ist ein anderer als jener der Absätze 1 bis 3.

⁷⁷ FR, BL



2 Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁸ verlangen, dass bei Verträgen der Kantone, die Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, die gesamtschweizerischen Spitzenverbände entsprechend der Regeln für das Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind.

f) *Vernehmlassung zum Entwurf der Ausführungsverordnung*

3 Kantone⁷⁹ wünschen, dass zur Ausführungsverordnung eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

1 Kanton⁸⁰ verlangt über den möglichen Inhalt der Verordnung detailliertere Angaben in der Botschaft.

Anhang: Quantitative Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

⁷⁸ ES, SAGV

⁷⁹ SZ, SG, VS

⁸⁰ VD